

die Betriebe der Vereinigung Interhotel,

die sozialistischen Großhandelsbetriebe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, soweit sie Einzelhandelsverkaufsstellen unterhalten.

§2

Stellung und Tätigkeitsbereich des HO-Beirates

(1) Der HO-Beirat ist Interessenvertreter der Bevölkerung im volkseigenen Einzelhandel. Als ehrenamtliche Kräfte leisten die Mitglieder des HO-Beirates im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung eine wichtige gesellschaftliche Arbeit. Sie üben in den Verkaufsstellen, Kaufhallen und Kaufhäusern, Gaststätten und Hotels des volkseigenen Einzelhandels (nachstehend als „Verkaufsstellen“ bezeichnet) eine gesellschaftliche Kontroll- und Beratungsfunktion aus.

(2) Die Tätigkeit eines HO-Beirates umfaßt die Erfüllung der Versorgungsaufgaben durch die Verkaufsstelle, in welcher er in seiner Funktion als HO-Beirat tätig ist.

Bildung des HO-Beirates und Berufung seiner Mitglieder

§3

(1) Der Direktor des Betriebes ist verantwortlich, daß in den Verkaufsstellen unter verantwortlicher Mitwirkung der jeweiligen Verkaufsstellenleiter jeweils ein HO-Beirat auf der Grundlage dieser Anordnung gebildet wird. Alle leitenden Mitarbeiter haben die Pflicht, bei der Bildung von HO-Beiräten mitzuwirken und deren Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Für jede Verkaufsstelle ist ein HO-Beirat zu bilden. In Ausnahmefällen kann entsprechend den örtlichen Bedingungen für kleine Verkaufsstellen ein HO-Beirat für mehrere Verkaufsstellen gebildet werden.

(3) Die Anzahl der Mitglieder eines HO-Beirates richtet sich nach der Größe und Bedeutung der Verkaufsstellen. Sie soll jedoch mindestens 3 Mitglieder betragen.

(4) Für Kaufhäuser und in größeren Verkaufsstellen ist möglichst ein HO-Beirat mit Aktiven zu bilden. Bei Filialgruppen kann je nach den örtlichen Bedingungen entsprechend verfahren werden.

§4

(1) Als Mitglieder eines HO-Beirates können Bürger aus allen Bevölkerungskreisen vorgeschlagen werden. Die Zusammensetzung des HO-Beirates soll möglichst so erfolgen, daß er in der Verkaufsstelle aktiven Einfluß auf die Verbesserung der Versorgungsleistungen und der Handelstätigkeit nehmen kann.

(2) Vorschläge für Mitglieder eines HO-Beirates können insbesondere unterbreitet werden durch

— Wohnbezirks- und Ortsausschüsse der Nationalen Front;

— Hausgemeinschaften;

— den Demokratischen Frauenbund Deutschlands;

— Betriebe;

— Bürger, insbesondere in Kunden- und Einwohner-versammlungen;

— Verkaufsstellen- und Gaststättenkollektive der HO-Betriebe.

§5

(1) Die Mitglieder des HO-Beirates werden vom Direktor des Betriebes berufen. Mit der Berufung erhalten sie einen Ausweis. Vor der Berufung sind der Name, die Wohnanschrift und eine kurze Begründung dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front am Wohnsitz der zu berufenden Bürger bekanntzugeben. Der Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front kann innerhalb von 14 Tagen gegen eine Berufung Einspruch einlegen.

(2) Die Mitglieder eines HO-Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Bildung und Zusammensetzung des HO-Beirates ist der Bevölkerung durch die Verkaufsstelle bekanntzugeben.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des HO-Beirates können durch den Direktor des Betriebes abberufen werden, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen. Ein Antrag auf Abberufung kann durch das Organ bzw. den Betrieb, der das Mitglied vorgeschlagen hat, sowie durch den Vorsitzenden für die Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht durch das vorschlagende Organ oder den vorschlagenden Betrieb gestellt, so ist vor der Abberufung dieses Organ zu hören.

§6

Aufgaben, Rechte und Pflichten des HO-Beirates

(1) Der HO-Beirat nimmt durch seine Tätigkeit in der Verkaufsstelle aktiven Einfluß auf die Verbesserung der Versorgungsleistungen und der Arbeitsorganisation im Interesse der Sicherung einer kontinuierlichen und stabilen Versorgung. Er unterstützt den sozialistischen Wettbewerb und den Kampf gegen Handelsverluste in der Verkaufsstelle. Zur Lösung dieser Aufgaben nimmt er an vorbeugenden Kontrollen und Auswertungen von Inventuren sowie an gesellschaftlichen Massenkontrollen entsprechend den Einweisungen durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Arbeiter- und Bauern-Inspektion (ABI) teil.

(2) Zur Verbesserung der Handelstätigkeit und zur Lösung der Versorgungsaufgaben sollen die Mitglieder des HO-Beirates ihren Einfluß insbesondere darauf geltend machen, daß

— entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten ein volles Sortiment in guter Qualität in den Verkaufsstellen vorhanden ist;